



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

per OWA:  
An  
alle staatlichen Schulen  
alle nachgeordneten Dienststellen (mit Regierungen)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-5 P 1058-1b.113079

München, 13.12.2012  
Telefon: 089 2186 2048  
Name: Frau Dr. Vogelgesang

**Beschäftigung schwerbehinderter Menschen  
hier: Förderprogramm „Initiative Inklusion“**

**Anlage: 1 pdf Datei des Auszugs aus der Zeitschrift ZB Bayern  
„Behinderte Menschen im Beruf“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Beschäftigungssituation schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen beim Freistaat Bayern weiter zu verbessern, möchten wir Sie in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf das Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion“ aufmerksam machen. Mit dem Programm soll die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung gezielt gefördert werden. Die „Initiative Inklusion“ konzentriert sich im Wesentlichen auf drei Handlungsfelder:

- Berufsorientierung für behinderte Schülerinnen und Schüler (Handlungsfeld 1)

- Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche (Handlungsfeld 2)
- Schaffung neuer Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen (Handlungsfeld 3)

Im Rahmen des **Handlungsfeldes 1** beraten die Integrationsfachdienste (IFD) bayernweit schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler aus allgemeinbildenden Schulen (Regel- und Förderschulen) individuell über ihre beruflichen Perspektiven. Der IFD organisiert beispielsweise Kompetenz- oder Potenzialanalysen sowie Praktika in Betrieben, um so die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Bei **Handlungsfeld 2** kann der Arbeitgeber bzw. Dienstherr bis zu 10.000 Euro für jeden neu geschaffenen Ausbildungsplatz erhalten. Dies gilt auch für die erstmalige Besetzung eines bereits bestehenden Ausbildungsplatzes mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten jungen Menschen. Die regulären gesetzlichen Förderungen, also insbesondere Eingliederungszuschüsse der Agentur für Arbeit, sind daneben weiterhin möglich; es erfolgt keine wechselseitige Anrechnung.

Für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz von schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen, die 50 Jahre und älter sind, kann der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr bei **Handlungsfeld 3** bis zu 10.000 Euro erhalten. Dies gilt auch für die erstmalige Besetzung eines bestehenden Arbeitsplatzes mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten älteren Menschen.

Die Zuständigkeit für die Förderprogramme liegt bei den Integrationsämtern des Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Weitere Informationen können Sie der pdf Datei des Auszugs aus der Zeitschrift ZB Bayern „Behinderte Menschen im Beruf“ 02.2012 entnehmen oder bei den regional zuständigen Integrationsämtern

([www.zbfs.bayern.de/integrationsamt/inklusion/index.html](http://www.zbfs.bayern.de/integrationsamt/inklusion/index.html)) in Erfahrung bringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kufner

Ministerialdirigent